

TC Unterhaltungselektronik AG
Koblenz

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB

Geschäftsjahr 2015

Nr. 1 gibt die Zusammensetzung des Grundkapitals der Gesellschaft an. Es gibt keine verschiedenen Gattungen:

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31.12.2015 unverändert gegenüber dem Bilanzstichtag des

Vorjahres 1.277.288,00 EUR, eingeteilt in 1.277.288 stimmberechtigte Inhaberstückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von 1,00 EUR.

Nr. 2 Beschränkungen bezüglich Stimmrechten und Übertragungen bestehen nicht.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus

Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Nr. 3 Stimmrechtsüberschreitungen von 10% des Aktienkapitals:

- Frau Petra Bauersachs, Koblenz (Vorstandsvorsitzende) hält bezogen zum Stichtag 25,01 % der Stimmrechte.

- Herr Guido Ciburski, Koblenz (Vorstand) hält bezogen zum Stichtag 23,43 % der Stimmrechte.

-

Nr. 4 und 5 stellen klar, dass jede Aktie ein Stimmrecht gewährt und keine Ausnahmen, Sonderrechte oder

Kontrollbefugnisse existieren:

Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen, liegen nicht vor. Es gibt keine besondere Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Nr. 6 nennt die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Änderung der Satzung:

Die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt ausschließlich nach §§ 84, 85 AktG.

Eine abweichende oder ergänzende Satzungsregelung besteht nicht.

Satzungsänderungen folgen den Regelungen des § 133 und der §§ 179 ff. AktG.

Nr. 7 gibt die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben

oder zurückzukaufen an:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 28. November 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien durch Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 638.644,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar gewährt werden (§ 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde, sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt, sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, des zum Zeitpunkt der Eintragung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals, je nachdem, zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist, nicht überschreitet, und die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte Grenze von 10 % werden alle eigenen Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach dem Beginn des 29. November 2011 veräußert werden. Ferner sind auf diese Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Beginn des 29. November 2011 unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Nr. 8 gibt an, ob wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen:

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter den Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots oder aus anderen Gründen stehen, bestehen nicht.

Nr. 9 gibt an, ob Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen worden sind:

Es wurden keine Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement der Gesellschaft

Das interne Kontrollsystem bezüglich der für den Jahresabschluss wesentlichen Rechnungslegungsprozesse

beinhaltet vorwiegend den Prozess der Erstellung der Ausgangsrechnungen und die Überwachung der Zahlungseingänge. Die Belege werden monatlich an unseren Steuerberater übergeben, der die monatliche Finanzbuchhaltung sowie den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen des HGB und des Steuerrechts erstellt.

Wir als Vorstand überwachen die Richtigkeit der Rechnungslegung und steuern das Unternehmen durch Reaktion auf Änderungen in der Ertrags- und Liquiditätslage.

Ein internes Revisionssystem ist nicht installiert.

Risikomanagementsystem

Vorstand und Aufsichtsrat überwachen die Risiken der Gesellschaft und treffen Maßnahmen, um das entsprechende Risiko zu ermitteln, zu bewerten und zu bewältigen bzw. dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Das Risikomanagementsystem ist wegen der Größe und Überschaubarkeit unseres Unternehmens und der Geschäftstätigkeit nicht formalisiert ausgestaltet und nicht dokumentiert.

Wir als Vorstand kennen und überwachen die Risiken fortlaufend.

Es bestehen keine Risiken aus offenen Forderungen aus Leistungen, da die Zahlung des Kunden laufend überwacht wird.

Keines der sonstigen Assets der Gesellschaft verspricht kurzfristige Umsätze oder Erträge.

Wohl aber langfristige.

Koblenz, September 2016

Der Vorstand